

II-539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.4.1967

223/A.B.

zu 237/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,
betreffend Benachrichtigung der Eltern bei schlechten Leistungen ihrer
Kinder im Polytechnischen Lehrgang.

-.-.-.-

Die Anfrage Nr. 237/J, die die Abgeordneten Peter und Genossen am 10.
März 1967 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich habe einen Erlaß an alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien)
ergehen lassen, worin festgehalten wird:

Es dürfen keine Vierteljahreszeugnisse ausgegeben werden. In den Bun-
desländern, in welchen Vierteljahreskonferenzen stattfinden (Oberösterreich,
Salzburg, Steiermark, Tirol), sollen diese Konferenzen so gestaltet werden,
daß der Schulerfolg solcher Schüler, deren Leistungsüberprüfung eine nicht-
genügende Beurteilung im Halbjahres- oder Jahreszeugnis befürchten läßt,
mahnd festgestellt werden. Nach dem Erlaß sind solche Leistungskontrollen
in Ländern, wo sie noch üblich sind, zweieinhalb Monate nach Schulbeginn und
zweieinhalb Monate vor Schluß des Unterrichtsjahres durchzuführen. Die
Lehrerkonferenz wird für Schüler, bei denen nach dieser Überprüfung zu be-
fürchten ist, daß sie in Unterrichtsgegenständen im Halbjahres- oder Jahres-
zeugnis mit "nichtgenügend" beurteilt werden, eine Ermahnung aussprechen,
die die Direktion der Schule dem Schüler mündlich und den Erziehungsberech-
tigten schriftlich zur Kenntnis bringen muß. Dieser Erlaß wird auch im Mi-
nisterialverordnungsblatt verlautbart (Zl. 59.689-V/5/67 vom 1. März 1967).

Die getroffene Regelung ist für alle Bundesländer verbindlich. Die
Vierteljahreskonferenz wird aber, wie schon erwähnt, nur mehr in einigen
Bundesländern abgehalten.

Der Erlaß des Landesschulrates für Oberösterreich tritt mit Wirksam-
keit des Ministerialerlasses außer Kraft.

-.-.-.-